

Infoblatt Kinderzuschuss nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Der Kinderzuschuss gebührt grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr, darüber hinaus beachten Sie folgende Informationen zur Weiterzahlung.

Das Wichtigste im Überblick

- **Wann kann der Kinderzuschuss nach Vollendung des 18. Lebensjahres bezahlt werden?**

Der Kinderzuschuss wird **nur auf Antrag** über das 18. Lebensjahr hinaus bezahlt.

Der Kinderzuschuss wird weitergeleistet, sofern

- sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, befindet. Ein ordentliches Studium muss ernsthaft und zielstrebig im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes betrieben werden - oder
- das Kind eine Tätigkeit nach dem Freiwilligengesetz ausübt oder
- das Kind wegen Krankheit oder Gebrechen erwerbsunfähig ist.

Der Kinderzuschuss wird längstens bis zum 27. Geburtstag gezahlt.

Bei Erwerbsunfähigkeit zahlen wir den Kinderzuschuss unbegrenzt lange aus.

Der Kinderzuschuss wird während der Ferien nur unter der Bedingung weiter gezahlt, dass die Ausbildung unmittelbar danach fortgesetzt wird. Sonst wird die zu Unrecht ausbezahlte Leistung zurückgefordert.

- **Muss ich bei einer Schul- und Berufsausbildung Nachweise erbringen?**

Nachweise sind erforderlich:

- bei Schulausbildung die Schulbesuchsbestätigung
- bei einem Studium die Studienbestätigung bzw. Fortsetzungsbestätigung
- bei einer Berufsausbildung der Lehrvertrag mit der aktuellen Höhe der Lehrlingsentschädigung.

Ist Ihr Kind neben der Ausbildung erwerbstätig, informieren Sie uns bitte über:

- die Art der Tätigkeit
- die wöchentliche Arbeitszeit und
- die Höhe der Einkünfte.

Ein Anspruch auf Kinderzuschuss besteht nur, wenn die Ausbildung die Arbeitskraft Ihres Kindes überwiegend beansprucht.

- **Was passiert, wenn der Weiterzahlungsantrag erst nach dem 18. Geburtstag eingebracht wird?**

Der Antrag muss spätestens drei Monate nach dem 18. Geburtstag bei der SVA einlangen. Der Kinderzuschuss kann höchstens für drei Monate nachgezahlt werden.

- **Die Zahlung des Kinderzuschusses wird eingestellt, ist mein Kind noch krankenversichert?**

Wird der Kinderzuschuss nicht fortgezahlt und ist das Kind nicht aufgrund einer Erwerbstätigkeit selbst krankenversichert, erlischt sein Krankenversicherungsschutz. Wenden Sie sich in diesem Fall bitte an Ihre SVA Landesstelle.

Meldungen

Bitte melden Sie uns alle Änderungen, die

- den Pensionsbezug
- die Pensionshöhe
- den Wohnsitz
- die Beendigung oder Unterbrechung der Ausbildung
- die Beendigung oder Unterbrechung der freiwilligen Tätigkeit
- die Ableistung des Präsenzdienstes oder Zivildienstes oder
- die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, welche die Arbeitskraft überwiegend beansprucht

betreffen. Das Gesetz verpflichtet Sie zu einer Meldung **innerhalb von zwei Wochen**, wenn Sie eine Leistung von uns beziehen.